



SATZUNG

über das

Friedhofs- und Bestattungswesen

des Ortsteils Unterwurbach

vom 17.03.1970

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) erlässt die Gemeinde Unterwurbach folgende mit Verfügung des Landratsamtes Gunzenhausen vom 16.03.1970 Az. 11/5-027-Pe/V rechtsaufsichtlich genehmigte

SATZUNG über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Ortsteils Unterwurbach
mit 1. Änderungssatzung vom 30.11.1973, in Kraft am 15.01.1974
mit 2. Änderungssatzung vom 02.12.1976, in Kraft am 01.01.1977
mit 3. Änderungssatzung vom 18.12.1985, in Kraft am 23.12.1985
mit 4. Änderungssatzung vom 03.03.1987, in Kraft am 30.03.1987
mit 5. Änderungssatzung vom 04.02.2005, in Kraft am 13.02.2005

§ 1

BEZEICHNUNG, ZWECKBESTIMMUNG, AUßERDIENSTSTELLUNG

UND ENTWIDMUNG DES FRIEDHOFES

(1) Der gegenüber der evangelischen Kirche gelegene Friedhof in der Gemarkung Unterwurbach (Flur-Nr. 771) ist Eigentum der Gemeinde Unterwurbach. Er trägt die Bezeichnung "Friedhof der Gemeinde Unterwurbach".

(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung. Er dient zur Beisetzung der in Unterwurbach zur Zeit ihres Todes wohnhaften Personen. Zur Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen bedarf es der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Als auswärts wohnhaft gewesene Personen gelten diejenigen, die nicht oder seit Ablauf eines halben Jahres nicht mehr beim Einwohnermeldeamt Unterwurbach gemeldet sind. Falls die Bestattung Auswärtiger in einer Berechtigungsurkunde für Wahlgräber schon vorher festgelegt war, ist eine spätere zusätzliche Genehmigung nicht mehr erforderlich.

(3) Beisetzungen außerhalb dieses Friedhofes sind nicht zulässig.

(4) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

§ 2

FRIEDHOFSVERWALTUNG

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt dem Gemeinderat.

§ 3

Der Gemeinderat kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile vorübergehend untersagen.

§ 4 VERHALTEN DER FRIEDHOFSBESUCHER

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden. Die Absperrung des Friedhofes bei besonderen Anlässen bleibt vorbehalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten. Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:

- a) Flächen außerhalb der Wege und Grabstätten unbefugt zu betreten,
- b) zu rauchen,
- c) die Wege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und dergleichen zu befahren, soweit im Einzelfall nicht eine Ausnahmegenehmigung erteilt ist.,
- d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- e) Hunde mitzubringen.

§ 5 BEFAHREN DER FRIEDHOFWEGE

Das Befahren der Friedhofwege mit kleinen Lastkraftfahrzeugen oder sonstigen gewerblichen Zwecken dienenden Fahrzeugen ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig. Für Schäden an Wegen oder Anlagen hat der Fahrzeughalter aufzukommen. Bei Tau- und Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Wege untersagen.

§ 6 BESTATTUNGSTERMINE

Die vom Standesamt ausgestellte Sterbefallbescheinigung ist der Friedhofsverwaltung spätestens 48 Stunden vor der Beisetzung zwecks Festlegung der Grabstelle und des Begräbnistermins vorzulegen. Bei Urnenbeisetzungen sind die Sterbebescheinigung des Standesamts und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Für die Bestattungstermine werden nach Möglichkeit die Wünsche der Beteiligten berücksichtigt.

§ 7 RUHEFRISTEN

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre, für Kinder unter 10 Jahren 10 Jahre. Für Urnen gilt eine Ruhefrist von 20 Jahren.

§ 8 EINTEILUNG DER GRABSTELLEN

Die Gräber werden eingeteilt in

- a) Reihengräber für Erwachsene
- b) Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre
- c) Wahlgräber

- d) Reihengräber sind Grabstellen, die für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden. Nutzungsrechte über diese Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb von Reihengräbern oder die Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.
- e) Wahlgräber werden für einzelne oder mehrere Grabstellen eingerichtet. Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre nach dem Zeitpunkt des Erwerbs. Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann das Nutzungsrecht gegen Zahlung einer Gebühr nach der Gebührensatzung erneuert werden. Wird die Erneuerungsgebühr nicht innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit gezahlt, kann die Gemeinde das Wahlgrab einebnen lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Erneuerungsantrages aufzufordern. Liegen die 30jährigen Ruhefristen für Belegungen, die der Erdbestattung folgen, nicht innerhalb der Nutzungsdauer, muss das Nutzungsrecht erneuert werden. Eine Verlängerung um nochmals 30 Jahre schließt das Nutzungsrecht, eine Verlängerung um weniger als 30 Jahre nur das Verfügungsrecht (ohne Beisetzung) ein. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerungen der Nutzungsrechte nach der jeweiligen Gebührensatzung. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- f) Urnen können außer in den eigentlichen Urnengräbern auch in allen Wahlgräbern (Einzelwahl- und Familienwahlgräbern) und in nicht belegten Reihengräbern in einer Tiefe von 0,60 Meter beigesetzt werden.

§ 9

BELEGUNG DER GRABSTELLEN UND ALLGEMEINE RECHTSVERHÄLTNISSE

Bei Erdbestattungen darf in jeder Grabstelle jeweils nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann jedoch gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einer Grabstelle zu bestatten. In den zwei- oder mehrteiligen Wahlgräbern (Einzelwahl- oder Familienwahlgräbern) dürfen zwischen den erworbenen Gräbern Erwachsener während der Belegungszeit Kinder unter 6 Jahren in einer Tiefe von 1,20 m beigesetzt werden, soweit Zwischenräume vorhanden sind.

Umbettungen:

1. Die Umbettung von Leichen ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen. Der Antragsteller hat eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass er alle Kosten übernimmt, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargräbern etwa entstehen. Umbettungen von Leichen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig.
2. Die Umbettung führt die Gemeinde aus.
3. Bei Umbettungen von oder nach anderen Friedhöfen sind die gesetzlichen Vorschriften über das Leichenwesen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
4. Leichenreste können nach Ablauf der Ruhefrist in ein belegtes Reihengrab oder in eine Wahlgrabstätte umgebettet werden. Die Umbettung nimmt der Totengräber vor. Entstehende Unkosten sind vom Antragsteller zu bezahlen.

Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten:

Reihengräber und Wahlgräber können erst nach Eintritt eines Beerdigungsfalles erworben werden. Bestattungen in Reihengräbern werden der Reihe nach vorgenommen. Eine Auswahlmöglichkeit besteht hierbei nicht.

Bei Wahlgräbern kann zwischen verschiedenen, für die Bestattung freigegebenen Grabfeldern für Wahlgrabstätten gewählt werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten oder deren Wiedererwerb an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Der Friedhof des Ortsteils Unterwurbach weist Grabfelder mit und ohne Gestaltungsrichtlinien auf (s. § 11). Die im Friedhofsplan ausgewiesenen Grabfelder mit der Bezeichnung B, C, E, F, G, H sind Gestaltungsrichtlinien unterworfen und die Grabfelder mit der Bezeichnung A, D, I sind nicht Gestaltungsrichtlinien unterworfen (s. § 11).

Der Gestaltungsplan ist Bestandteil dieser Satzung. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Unterwurbach. An den Grabstätten bestehen nur Nutzungsrechte nach dieser Satzung. Für Wahlgräber gilt der Gemeinde gegenüber derjenige als Nutzungsberechtigter, auf dessen Namen die Berechtigungsurkunde ausgestellt ist. Das Nutzungsrecht an allen Arten von Grabstellen kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstelle nicht den Belegungsvorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt wird. Vor der Entziehung des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung und Androhung der Entziehung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist der jeweilige Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 3 Monate befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel.

Mit der Entziehung des Nutzungsrechts endet jeder Anspruch auf die Grabstätte.

Die Gemeinde kann nach der Entziehung des Nutzungsrechts die Grabstelle einebnen, mit Rasen einsäen und über sie neu verfügen. Die abgeräumten Grabaufbauten gehen nach Jahresfrist entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn nicht innerhalb dieser Frist Rechtsansprüche geltend gemacht werden. Eine Schadensersatzpflicht besteht für die Gemeinde nicht, wenn durch Ausheben von Gräbern die daneben liegenden Grabsteine, Grabstätten usw. später einsinken.

§ 10 GRÖÖE DER GRÄBER UND GRABSTÄTTEN

Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre:

Länge	2,40 m
Breite	1,20 m (mit Weg)
Grabbeet	1,80 m x 0,80 m

Reihengräber für Kinder bis zu 10 Jahren:

Länge	1,80 m
Breite	1,00 m (mit Weg)
Grabbeet	1,20 m x 0,60 m

Abstand zwischen den Gräbern: 0,40 m

Abstand zwischen den Reihen: 1,20 m

Grabtiefe: (Oberkante Sarg bis Erdoberfläche Friedhof)

Bei Erwachsenen und Kindern über 10 Jahren mindestens	1,20 m
bei Kindern unter 10 Jahren	0,70 m.

§ 11 RICHTLINIEN FÜR GRABMALE

- (1) Der Friedhof wird unterteilt in Grabfelder mit und ohne Gestaltungsrichtlinien. Vor dem Tod sind alle Menschen gleich. Der Friedhof ist eine Gemeinschaftsstätte. In ihr ruht die Gemeinschaft der Toten, die nicht aus der Obhut der lebenden Gemeinde entlassen wird. Das soll in den Feldern mit Gestaltungsrichtlinien zum Ausdruck kommen. Wer sich nicht im Bewusstsein seiner persönlichen Freiheit freiwillig in diese Gemeinschaft einfügen möchte, kann eine Grabstätte auf dem Feld ohne Gestaltungsrichtlinien erwerben. Auf ihm gelten nur die zu beachtenden Maßgaben für die Sicherheit der Friedhofsbesucher besonders im Hinblick auf die Standfestigkeit der Grabmale und dem sogenannten Durchschnittsgeschmack entsprechende ästhetische Mindestanforderung.
- (2) Jedes Grabmal auf den Feldern mit Gestaltungsrichtlinien muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Benachbarte und zueinander in Beziehung tretende Grabmäler sollen daher nach Material, Form, Farbe und Größe aufeinander abgestimmt sein. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Ihr textlicher Inhalt sollte Aussage und nicht Wiedergabe der Todesanzeige sein. Im Hinblick auf ein dem Todesgeschehen angemessenes Aussehen des Friedhofes sind in den dafür ausgewiesenen Feldern als Werkstoff für Grabzeichen zugelassen:
- Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Gusseisen und Bronze in werkgerechter und sachgegebener Ausführung.
- Um die Ruhe und Andacht nicht zu stören, sind folgende aufdringliche Bearbeitungsweisen und Werkstoffe auszuschließen:
- a) Hochglanzpolitur (Äußerster Bearbeitungsgrad Mattschliff),
 - b) Betonwerkstein bzw. sogenannter Kunststein,
 - c) Natursteinsockel aus anderem Werkstein, als dem zum Grabmal selbst verwendeten; Reihengrabmale sollen grundsätzlich sockellos aus dem Boden wachsen,
 - d) Einfassungen jeglicher Art; Platten zwischen den Gräbern werden von der Friedhofsverwaltung verlegt,
 - e) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe und Splitt, oder Kies,
 - f) Farbanstriche auf Grabsteinen,
 - g) Silber- und Goldschrift,
 - h) Lichtbilder
 - i) Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe
 - j) Inschriften, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.
- (3) Höchstmaße der Grabmäler:
Es dürfen nur aufrechte Grabmale verwendet werden
maximale Höhe für Stellen 1,10 m, für Kreuze 1,10 m,
Mindeststärke 0,14 m. Sie müssen höher als breit sein.
Das Maßverhältnis soll möglichst 1 : 2 für Breite zur Höhe sein.
Maximale Höhe über Erdreich 0,20 m, maximale Neigung 15 %.

- (4) **Standsicherheit der Grabmäler**
Bei allen Grabmälern der Reihengräber sowie der Wahlgräber ist der von der Gemeinde eingebrachte Betonbalken als Fundament zu benützen.
Alle Grabmale mit geringer Standfläche müssen durch Stahl-, Messing- oder Bronzedübel nicht unter 10 mm Stärke mit dem Fundament fest verbunden werden, so dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Die Gewährleistung der sicheren Aufstellung obliegt dem Nutzungsberechtigten. Die Nutzungsberechtigten und neben diesen die ausführenden Handwerker sind der Gemeinde gegenüber für jeden Schaden haftbar, der durch ihr Verschulden infolge Umfallens der Grabmäler oder einzelner Teile verursacht wird. Grabmäler, die umzustürzen drohen, können durch die Gemeinde entfernt werden, wenn die Nutzungsberechtigten nicht in der Lage sind oder sich weigern, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen. Das gilt auch, wenn die Nutzungsberechtigten durch die Gemeinde nicht in angemessener Zeit zu ermitteln oder zu erreichen sind. Die Gemeinde ist berechtigt, die Kosten der Entfernung von den Nutzungsberechtigten einzuziehen.
- (5) **Zustimmungserfordernis**
Die Aufstellung eines Grabmales oder Grabzeichens auch auf dem Feld ohne Gestaltungsrichtlinien bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist durch den nachweisbaren Verfügungsberechtigten, ggf. über den Grabmalhersteller, unter Benutzung des von der Friedhofsverwaltung bereitgehaltenen Vordrucks vor der Auftragserteilung oder Anfertigung des Grabmales bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 in doppelter Ausfertigung, mit Angabe des Materials, der Art der Bearbeitung, insbesondere der Schrift und Schriftverteilung,
- b) wenn es die Friedhofsverwaltung für erforderlich hält, auch die Schriftzeichnung mit vollständigem Text in natürlicher Größe, eine Ausführungszeichnung oder ein Modell.

Vor der Aufstellung ist der genehmigte Entwurf und die genehmigte Schriftzeichnung bei der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Den Weisungen der Aufsichtsführenden über Höhe des Grabmales und Flucht ist unbedingt Folge zu leisten. Die Anbringung von Firmenzeichen am Denkmal ist unzulässig.

§ 12 GÄRTNERISCHE GESTALTUNG DER GRÄBER

Die Gräber müssen innerhalb einer angemessenen Frist nach der Beisetzung gärtnerisch gestaltet und für die Dauer des Nutzungsrechts gepflegt werden. Als angemessene Frist wird etwa 1 Jahr nach der Beisetzung angesehen.

Zur Bepflanzung sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber oder Grünanlagen nicht stören. Pflanzen, die über 50 cm hoch wachsen, bedürfen der vorherigen Zustimmung. Die Grabbeete müssen im Randbereich bündig mit den umgebenden Wegen (Rasen oder Platten) sein.

Herkömmliche Steineinfassungen und niedrige Hecken sind nicht erlaubt. Bei mehrstelligen Wahlgräbern ist eine einheitliche, die gesamte Fläche bedeckende Unterpflanzung oder Rasen erwünscht. Alle zustimmungspflichtig gepflanzten Bäume und Sträucher gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde kann den Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen oder selbst durchführen. Es ist nicht gestattet, die Grabflächen mit Kies oder Splitt oder anderes Material zu unterteilen. Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abraumplatz abzulagern.

Gießkannen, Spaten, Rechen und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmälern und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung kann solche Gegenstände entfernen.

Unpassende Gefäße (Blechkannen, Flaschen u.ä.) zur Aufnahme von Schnittblumen sind nicht gestattet. Sie können durch die Gemeinde ohne vorherige Mitteilung an die Nutzungsberechtigten entfernt werden.

Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe dürfen nicht aufgestellt werden. Die Gemeinde wird für Ruheplätze Sorge tragen.

Über das Auflassen - ggf. für eine Wiederbelegung - von Grabfeldern nach Ablauf der Ruhefrist der Einzelgrabstellen entscheidet die Gemeinde. Auf die beabsichtigte Auflassung wird 6 Monate vor der Abräumung durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.

§ 13

BENUTZUNG DER AUFBAHRUNGSRÄUME UND DER AUSSEGNUNGSHALLE

- (1) a) In den Aufbahrungsräumen werden alle Toten aufgenommen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden. Auch Leichen, die auf anderen Friedhöfen oder auswärts beigesetzt werden, können, soweit Platz vorhanden ist, aufgenommen werden.
 - b) Die Leiche muss innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes in den Aufbahrungsraum des Friedhofes überführt werden. Sie darf erst überführt werden, nachdem der Tod von einem Arzt bescheinigt worden ist (Leichenschauschein).
 - c) Die Leichen der an einer anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden.
- (2) a) Die Gemeinde ist berechtigt, den Sarg einer schnell verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.
 - b) Säрге mit Verstorbenen, deren Tod durch eine anzeigepflichtige, ansteckende Krankheit eingetreten ist, sowie Säрге, die von auswärts kommen, bleiben verschlossen. Sie dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 14

Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig.

§ 15

ZWANGSMITTEL

Wer den Vorschriften der Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu 500,-- DM belegt werden.

§ 16

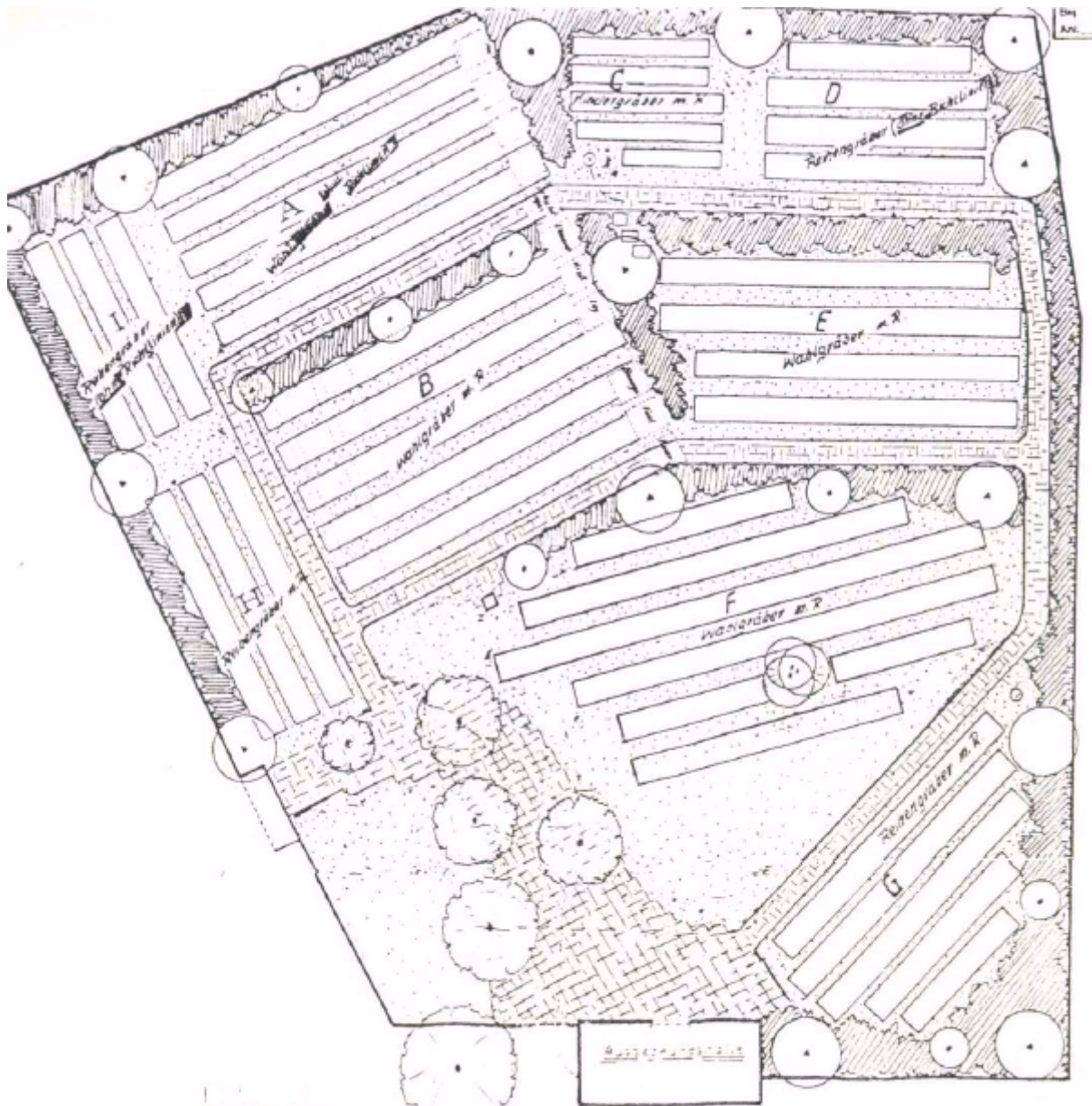
GEBÜHREN

Für die Erhebung von Gebühren gilt die Satzung der Stadt Gunzenhausen über Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 02. Dezember 1976.

§ 17

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Widmung des erweiterten Friedhofes, frühestens jedoch am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Landwirtschaft Weihenburg
 Betriebsstelle 107, Singsdorf
 Gärtenstraße 18, Tel. 04021 9031
 04021 Mühlenthäuser

Friedhof Unterwurbach